

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	41
Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2013	41
Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2014	41
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2021	42

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gerdau	42
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Suderburg	43
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 18.11.2011	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2021	44
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Hansestadt Uelzen	44

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 01.03.2021 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen- Lüchow-Dannenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg

Die Kostenziffer 2.4 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg wird wie folgt neu gefasst:

2.4 sonstige ärztliche Untersuchungen / Gutachten zur gesundheitlichen Eignung

Zeitwert Arzt / Zahnarzt je angefangene halbe Stunde	42,00 €
Zeitwert gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	33,50 €
Zeitwert mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	27,00 €

2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Uelzen, den 01.03.2021

Stellv. Geschäftsführer
Gez. Linke

Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 01.03.2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Aufgrund der aktuellen Covid 19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0581 / 82 452) erfolgen.

Uelzen, den 31.03.2021

Stellvertretender Geschäftsführer
Linke

Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 01.03.2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersäch-

sisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Aufgrund der aktuellen Covid 19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0581 / 82 452) erfolgen.

Uelzen, den 31.03.2021

Stellvertretender Geschäftsführer
Linke

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 58 und 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	2021
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.156.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.054.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.121.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	51.200 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.567.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.995.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.081.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.778.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	584.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5,9 Mio. Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 580.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2021
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro als unerheblich. Die Wertgrenze für unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit für Ansätze nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO wird auf 5.000 Euro festgelegt und ist je Maßnahme vom HVB zu genehmigen.

Bienenbüttel, den 03.12.2020

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

Bürgermeister
gez. Dr. Franke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 01.02.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vomTage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe möglich ist.

Bienenbüttel, den 09. März 2021

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

Der Bürgermeister
Dr. Franke

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 03.02.2021 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt den Jahresabschluss 2018 und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 129 NKomVG Entlastung. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 15.526,11 EUR ist der Rück-

lage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 46.970,59 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2018 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gerdau – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerlei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

Gerdau, den 03.02.2021

GEMEINDE GERDAU

Bürgermeister
Stefan Kleuker

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.307.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.257.200 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	7.279.200 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	7.330.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.975.500 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.751.000 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.646.000 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.303.700 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.657.700 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	275.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 1.657.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 662.600 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	505 v.H.
Grundsteuer B	505 v.H.
Gewerbesteuer	470 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 EUR als unerheblich.

Suderburg, den 14.12.2020

Gemeindedirektor
Thomas Schulz

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/23 (2021) am 11.03.2021 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 18.11.2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 18.11.2011 beschlossen:

I. Es wird folgender Paragraph 4a in die Hauptsatzung eingefügt:

§ 4a

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Bevensen, den 11.03.2021

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 18.12.2020 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1	der ordentlichen Erträge auf	2.258.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.198.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	3.930.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	3.885.400,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.980.600,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.705.700,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	649.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.967.700,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	212.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 956.200,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021

wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Suhlendorf, den 19.12.2020

Bürgermeister
Weichsel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/24 (2021) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 05.04.2021 bis zum 15.04.2021 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Besuche im Rathaus der Samtgemeinde Rosche sind zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für die Einsichtnahme unter 05803/9600.

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Weichsel

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 5769) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 22.März 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Hansestadt Uelzen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird um Abs. 3 ergänzt:

- (3) Der erweiterte Schulbezirk der Grundschule Veerßen (7a) wird aufgehoben, wenn bis zum 31.07. des Einschulungsjahres mehr als 23 Anmeldungen für die Einschulung vorliegen. Die Anzahl der Anmeldungen wird durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulamt der Hansestadt Uelzen festgestellt. Die Entscheidung über eine Aufnahme der

Anmeldungen aus dem erweiterten Schulbezirk 7a trifft die Schulleitung nach Maßgabe der ab dem 01.08. gültigen Schulbezirkssatzungsregelung.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Hansestadt Uelzen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 23. März 2021

HANSESTADT UELZEN

*Der Bürgermeister
Jürgen Markwardt*

